

Kreis Mettmann
Amt 57 – Eingliederungshilfe –
Schwarzbachstraße 10
40822 Mettmann

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

gem. § 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab _____
für Soziale Dienstleister der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch,
Neuntes Buch (SGB IX)

1. Angaben zum Sozialen Dienstleister als Antragsteller/in

Name: _____
Adresse: _____
Ggf. abweichender Hauptsitz: _____
Bankverbindung: _____
Ansprechpartner: _____
E-Mail / Telefon: _____

2. Die/der Antragsteller/in stand zu Beginn der Maßnahmen nach dem IfSG (Stichtag: 16.03.2020) in folgendem, gültigen Rechtsverhältnis nach dem SGB IX zum Kreis Mettmann als dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe:

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Kreis Mettmann vom _____
 Bindende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit _____
vom _____ als Heimatbehörde gem. § 123 Abs. 2, Satz 1 SGB IX

3. Nachrangigkeit der Zuschüsse nach dem SodEG

Gegenüber anderen Mitteln, durch die der Bestand Ihrer sozialen Dienstleistungen/Einrichtung gesichert werden kann, sind Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig. Sollte also z.B. trotz der pandemiebedingten Einschränkungen die Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne oder mit lediglich geringen Einschränkungen weiterhin möglich sein, ist eine finanzielle Unterstützung nach dem SodEG nicht angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bestand Ihrer Einrichtung durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

3.1 Werden Leistungen für Schülerinnen und Schüler nach der o.a. Rechtsbeziehung ab dem 12.08.2020 fortgeführt? Falls ja, bitte ankreuzen und angeben, in welchem Umfang im Vergleich zur vorherigen Situation dies erfolgt?

- Teilhabeassistenzen _____ %
 Schulbegleitungen in Form von Home-Schooling, Pool/Notbetreuung etc. _____ %
 Autismustherapien _____ %
 heilpädagogische Maßnahmen _____ %
 Sonstiges: _____ %

3.2 Wurden von Ihnen vorrangige finanzielle Mittel aus öffentlichen Programmen beantragt, z.B. Hilfen des Bundes, der Länder, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

nein

ja, folgende Leistung/en wurde/n beantragt:

Wann wurde die Leistung/en beantragt?

Sofern es bereits Bescheide gibt, bitte Kopie/n beifügen.

Ich beabsichtige, folgende Leistungen zu beantragen:

3.3 Wurden oder werden von Ihnen Zuschüsse nach dem SodEG bei anderen Trägern beantragt?

nein

ja, ich beabsichtige, einen solchen Zuschuss zu beantragen

Bei welchem Träger wurden/werden Leistung/en beantragt:

4. Sonstiges:

Der Sozialdienstleister verpflichtet sich, gegenüber dem Kreis Mettmann als Träger der Eingliederungshilfe alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Er verpflichtet sich, ab dem dritten Monat der letzten Zuschusszahlung alle Angaben nach § 4 SodEG, die zur Berechnung eines etwaigen Erstattungsanspruchs erforderlich sind, abzugeben.

Der Sozialdienstleister erklärt, dass er bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben wird.

Der Sozialdienstleister versichert, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Dem Sozialdienstleister ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die beigelegte Anlage ist Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Angaben zum Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung - § 1 SodEG

Der Soziale Dienstleister versichert, dass er unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellt, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen.

Diese Erklärung umfasst folgende Bereiche:

- Pflege
- sozialer Bereich in Form von
- Lebensmittelversorgung
- Logistik
- Transportaufgaben (z.B. Proben Transporte etc.)
- Erntehelfer
- Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Angaben zur Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG

Der Soziale Dienstleister bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist. Der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.

Hoheitliche Entscheidung zum Infektionsschutz des/der _____ (Name der Behörde)

vom _____ mit Wirkung ab _____, ggf. befristet bis _____

Kurze Erläuterung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf Ihren Betrieb:

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Erläuterungspapier zur „Einsatzpflicht soziale Dienstleister“

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich.

Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern aktiv anzubieten.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT-Technik oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, bei der Organisation von Unterstützungsleistungen oder in der Verwaltung sowie auch in Supermärkten. Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig (z. B. aufgrund von Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern) abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges:

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.